

Asbestsicher aufräumen

Autor(en): **Flisch, Markus / Ammann, Albert / Schwab, Hans-Rudolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bevölkerungsschutz : Zeitschrift für Risikoanalyse und Prävention, Planung und Ausbildung, Führung und Einsatz**

Band (Jahr): **5 (2012)**

Heft 14

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-357958>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gesundheitsschutz

Asbestsicher aufräumen

Bei Abbruch- und Aufräumarbeiten stossen Organisationen des Bevölkerungsschutzes auf unterschiedlichste Baumaterialien. Einige davon können gesundheitsgefährdende Asbestfasern enthalten. Wichtig sind deshalb das frühzeitige Erkennen und der richtige Umgang mit diesen Materialien.

Asbest ist nicht brennbar, isoliert (Temperatur, Feuer, Schall, Elektrizität) und ist resistent gegen aggressive Chemikalien – eigentlich ein idealer Baustoff. In der Schweiz wurden zwischen 1930 und 1980 denn auch verschiedene Baumaterialien und Gegenstände verwendet, die Asbestfasern enthalten. Gelangen Asbestfasern aber in die Lunge, können sie schwere Erkrankungen wie Asbestose (Staublunge), Brust- bzw. Bauchfellentzündung oder Lungenkrebs auslösen. Deshalb wurde die Verwendung von Asbest 1990 verboten.

Kaum von Auge erkennbar

Heute besteht vor allem bei Abbruch- und Umbauarbeiten in älteren Gebäuden die Gefahr, dass Asbestfasern in die Luft geraten. Arbeiten wie Zerschlagen, Sägen, Fräsen, Schleifen, Bohren asbesthaltiger Materialien können Asbestfasern in gesundheitsgefährdenden Mengen freisetzen. Selbst Luftbewegungen oder Erschütterungen können aus Spritzasbest, Löschdecken und leichten Faserplatten usw. grosse Mengen an gesundheitsschädlichen Fasern freisetzen. Leider lässt sich kaum von blossen Auge

erkennen, ob ein Material Asbest enthält.

Vorsicht geboten ist generell bei Materialien mit einer faserigen Struktur. Asbestverdächtig sind Isolationen von Boilern, Öfen und Warmwasserrohren sowie Wärmedämm-, Feuerschutz- und Schallschutzschichten oder -platten für Wände, Decken oder Stahlkonstruktionen. Auch Verstärkungen in Bodenbelägen, Faserzementprodukte (Eternit) wie

Wasserrohre und Kanäle sowie Platten auf Dächern und an Hauswänden, Auskleidungen von Elektrostränken und Dichtungen aller Art können Asbest enthalten.

Bauherrschaft ist gefordert

Die Bauarbeitenverordnung verpflichtet Bauherrschaften und ausführende Firmen dazu, vor Baubeginn abzuklären, ob Schadstoffe, insbesondere Asbest, in den Baumaterialien vorhanden sind. Weiter müssen sie alle Mitarbeitenden über die Asbestproblematik informieren. Bei Abbruch- und Aufräumarbeiten muss mit asbesthaltigen Materialien

zwingend gemäss den verschiedenen SUVA-Vorschriften umgegangen werden. Vor Aufnahme der Arbeiten ist deshalb mit Unterstützung von Spezialisten die Gefährdung zu ermitteln. Danach sind die entsprechenden Massnahmen zu planen. Diese können sich in ihrem Umfang je nach Tätigkeit und Material stark voneinander unterscheiden. Abklärungen bedeuten natürlich einen Mehraufwand. Dieser kann allerdings in Grenzen gehalten werden. In der Regel muss bei Materialien, die nach dem Asbestverbot von 1990 verwendet wurden, nicht mit Asbestfasern gerechnet werden, und es kann auf eine Probeentnahme verzichtet werden. Vor 1990 verwendete Materialien können jedoch Asbest enthalten (siehe Abb. rechts). In der Abteilung Umweltsicherheit des Kantonalen Laboratoriums Bern wurden in den letzten drei Jahren 1137 Proben aus der ganzen Schweiz auf ihren Asbestgehalt hin untersucht und beurteilt. Das Laboratorium ist akkreditierte Asbest-Fachstelle des Kantons Bern. Insgesamt 394 Proben, also 35 Prozent, enthielten gesundheitsgefährdende Asbestfasern.

Bevölkerungsschutz betroffen

In letzter Zeit haben mehrfach auch Zivilschutzorganisationen Proben ins Kantonale Laboratorium Bern gesandt. Insbesondere bei Abbrucharbeiten im Rahmen von Übungen und bei Aufräumarbeiten nach einer Katastrophe können Zivilschutzformationen mit der Asbestproblematik konfrontiert werden. Vor einem Einsatz sollte deshalb sichergestellt werden, dass die Bauherrschaft die nötigen Abklärungen getroffen hat. Sind, wie etwa beim Retten und Bergen, keine Untersuchungen möglich, soll grundsätzlich Staub vermieden und niemand Staub ausgesetzt werden. Bei Arbeiten mit unvermeidlicher Staubentwicklung sind Einsatzkräfte und wenn möglich auch Opfer mit Hilfe von Staubmasken zu schützen. Bei den Feuerwehren ist der Atemschutz in solchen Fällen bereits Standard.

Markus Flisch

Leiter Abteilung Umweltsicherheit,
Kantonales Laboratorium Bern (KLB)

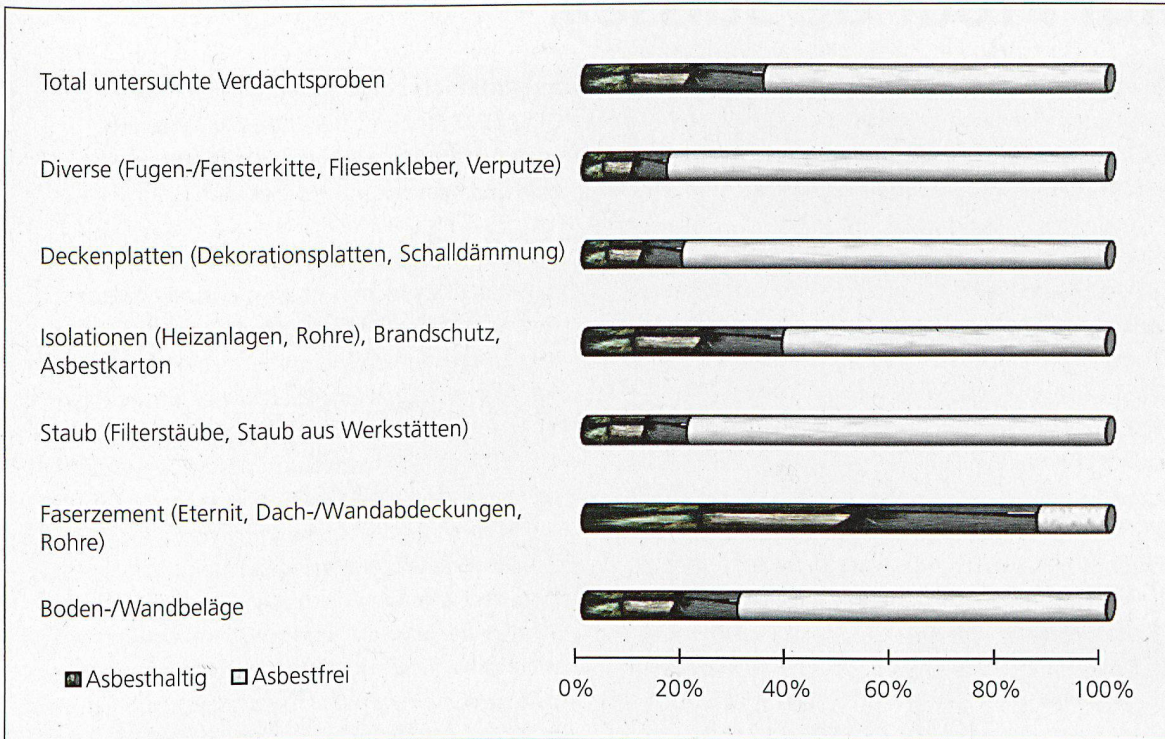
Albert Ammann / Hans-Rudolf Schwab

Sicherheitsingenieure Abteilung Umweltsicherheit, KLB

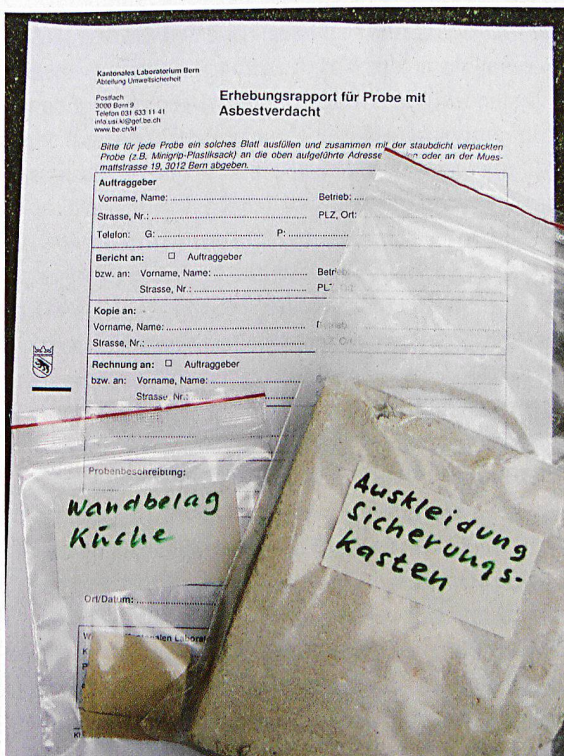
Weitere Informationen: Eine Hilfe bietet die SUVA-Broschüre «Asbest erkennen – richtig handeln» unter der Rubrik «Ermittlungspflicht vor Beginn von Bauarbeiten», www.suva.ch/asbest



Bei der Probeentnahme soll bei weichem oder sprödem Material die Staubbildung durch Befeuchten mit Wasser verhindert werden.



Anteil asbesthaltiger Proben der im Kantonalen Laboratorium Bern in den letzten drei Jahren untersuchten Proben (Lesebeispiel: 90 Prozent der untersuchten Faserzementprodukte enthielten Asbest).



Erhebungsrapport und zwei in Minigripbeutel verpackte Proben mit Probenbezeichnung und Angabe zum Probenentnahmestort.

Entnahme von Materialproben

Bereits bei der Entnahme von Materialproben ist zu berücksichtigen, dass wegen der mechanischen Belastung lungengängige Asbestfasern freigesetzt werden können. Folgendes Vorgehen ist angezeigt:

- Bei der Probeentnahme ist eine Staubschutzmaske (Typ P3) gegen Feinstaub zu tragen und bei weichem oder sprödem Material zusätzlich die Staubbildung durch Befeuchten mit Wasser zu verhindern (Abb. S. 22);
- bei geschichteten Belägen ist mit einem Karton- oder Teppichmesser eine Fläche von etwa 5 x 5 cm so tief herauszuschneiden, dass sämtliche sichtbaren Schichten mit erfasst werden;
- jede Probe ist sofort nach der Entnahme einzeln in einen dicht verschliessbaren Plastiksack (Minigrip- oder Gefrierbeutel, siehe Abb. links) zu verpacken, körniges Material gleich doppelt, und jede Probe ist mit einer Bezeichnung und einer Angabe zum Entnahmestort zu versehen;
- Fragen sind an ein spezialisiertes Labor zu richten.